



Fusionskontrolle: Kommission verhängt gegen Sigma-Aldrich Geldbuße von 7,5 Mio. EUR wegen irreführender Angaben im Prüfverfahren zur Übernahme durch Merck

Brüssel, 3. Mai 2021

Die Europäische Kommission hat Sigma-Aldrich mit einer Geldbuße von 7,5 Mio. EUR belegt, weil das Unternehmen während der Untersuchung, die die Kommission nach der EU-Fusionskontrollverordnung zur Übernahme von Sigma-Aldrich durch Merck durchführte, unrichtige bzw. irreführende Angaben vorlegte.

Die für Wettbewerbspolitik zuständige Exekutiv-Vizepräsidentin der Kommission Margrethe **Vestager** erklärte dazu: *„Die Wirksamkeit unseres Fusionskontrollsystems hängt davon ab, dass die beteiligten Unternehmen korrekte Angaben machen. Genaue Informationen sind unabdingbar für die Kommission, um in der Fusionskontrolle fundierte Entscheidungen treffen zu können. Der heutige Beschluss über eine Geldbuße für Sigma-Aldrich zeigt, dass Unternehmen keine Informationen zurückhalten und auch keine irreführenden Angaben machen sollten. Wir müssen uns darauf verlassen können. Sonst sind wir nicht in der Lage, geplante Zusammenschlüsse korrekt zu beurteilen – ganz besonders auch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die naturgemäß geheim und nur den beteiligten Unternehmen genauer bekannt sind.“*

Nach der [EU-Fusionskontrollverordnung](#) müssen Unternehmen in Untersuchungen richtige und nicht irreführende Angaben machen. Nur so kann die Kommission Zusammenschlüsse und Übernahmen fristgerecht und wirksam prüfen. Diese Pflicht gilt immer und unabhängig davon, ob sich die Information letztlich auf das Ergebnis des Fusionskontrollverfahrens auswirkt.

Am 21. April 2015 hatte Merck die geplante Übernahme von Sigma-Aldrich bei der Kommission angemeldet. Die Kommission genehmigte die geplante Übernahme am [15. Juni 2015](#) mit der Auflage, dass bestimmte Vermögenswerte von Sigma-Aldrich veräußert würden, um die Wettbewerbsbedenken in Bezug auf Märkte für besondere Laborchemikalien auszuräumen.

Der Kommission wurde dann im Rahmen des Veräußerungsverfahrens zur Kenntnis gebracht, dass ein Innovationsvorhaben des Namens iCap eng mit dem veräußerten Geschäftsbereich zusammenhänge und eigens für Produkte entwickelt worden sei, die zum veräußerten Geschäft dazugehörten. Dennoch hatten die beteiligten Unternehmen dieses Innovationsvorhaben der Kommission gegenüber nicht offengelegt.

Nicht nur war die Kommission in den Schreiben bezüglich der Abhilfemaßnahmen nicht informiert worden, sondern auch in den Antworten auf spezifische Auskunftsverlangen wurden keinerlei Angaben zu dem Vorhaben gemacht. Außerdem fand die Kommission Hinweise darauf, dass die unrichtigen bzw. irreführenden Angaben von Sigma-Aldrich bewusst verhindern sollten, dass das Vorhaben an den Käufer des veräußerten Geschäfts übergeht.

Somit waren der Kommission gegenüber abgegebene Erklärungen unrichtig bzw. irreführend und hinderten die Kommission daran, den beabsichtigten Umfang der Verpflichtungen in voller Kenntnis der Sachlage zu beurteilen. Die Kommission kann eine solche Prüfung – insbesondere bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben – nur vornehmen, wenn sie von den beteiligten Unternehmen alle erforderlichen Informationen erhält. In der Regel sind diese vertraulich, sodass die Kommission nur durch wahrheitsgemäße und richtige Auskünfte der an den Fusionskontrollverfahren beteiligten Unternehmen davon erfahren kann.

Im Juli 2017 richtete die Kommission eine [Mitteilung der Beschwerdepunkte](#) an Merck und Sigma-Aldrich, in der sie ihre vorläufige Auffassung darlegte, dass sowohl Merck als auch Sigma-Aldrich gegen die Verfahrensvorschriften der Fusionskontrollverordnung verstoßen hatten.

Nach Anhörung der beteiligten Unternehmen beschloss die Kommission im Juni 2020, die Vorwürfe gegen Merck fallen zu lassen, und richtete nur an Sigma-Aldrich eine [Ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte](#), die die Mitteilung der Beschwerdepunkte ersetzte. Die Kommission vertrat darin die vorläufige Auffassung, dass Sigma-Aldrich durch vorsätzliche oder zumindest fahrlässige Übermittlung unrichtiger bzw. irreführender Angaben über iCap gegen die EU-

Fusionskontrollverordnung verstoßen hatte.

Die Kommission kommt in dem heutigen Beschluss zu dem Ergebnis, dass Sigma-Aldrich **drei getrennte Zuwiderhandlungen** gegen die EU-Fusionskontrollverordnung zur Last zu legen sind, da das Unternehmen in den Erläuterungen der Abhilfemaßnahmen und in den Antworten auf zwei Auskunftsverlangen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung vorsätzlich oder zumindest fahrlässig unrichtige bzw. irreführende Angaben gemacht hat.

Der heutige Beschluss zur Verhängung der Geldbuße wirkt sich nicht auf den Beschluss aus, mit dem die Kommission die Übernahme auf der Grundlage der EU-Fusionskontrollverordnung genehmigt hatte.

Die Geldbuße

Nach der [EU-Fusionskontrollverordnung](#) kann die Kommission Geldbußen von bis zu 1 % des Gesamtumsatzes von Unternehmen verhängen, die der Kommission gegenüber vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben machen.

Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße berücksichtigt die Kommission Art, Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung sowie mildernde und erschwerende Umstände.

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass drei schwere Zuwiderhandlungen vorliegen, weil i) das EU-Fusionskontrollsystem ohne richtige und nicht irreführende Angaben der beteiligten Unternehmen nicht funktionieren kann, ii) die unrichtigen bzw. irreführenden Angaben ein Innovationsvorhaben betrafen, das für das veräußerte Geschäft eindeutig relevant und wichtig war, und iii) die Kommission die Informationen über dieses naturgemäß geheime und vertrauliche Vorhaben nur von Sigma-Aldrich bekommen konnte.

Auf dieser Grundlage ist die Kommission zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Geldbuße von insgesamt **7,5 Mio. EUR** sowohl angemessen als auch abschreckend ist.

Hintergrund

Die Kommission hat heute zum dritten Mal seit Inkrafttreten der [Fusionskontrollverordnung von 2004](#) per Beschluss Geldbußen wegen unrichtiger oder irreführender Angaben gegen ein Unternehmen verhängt.

Im April 2019 verhängte die Kommission gegen [General Electric eine Geldbuße von 52 Mio. EUR](#), weil das Unternehmen bei der Untersuchung zu seiner geplanten Übernahme von LM Wind zunächst unrichtige Angaben gemacht hatte.

Im Mai 2017 verhängte die Kommission eine [Geldbuße von 110 Mio. EUR gegen Facebook](#), da das Unternehmen im Rahmen der Prüfung der Übernahme von WhatsApp, die die Kommission 2014 durchgeführt hatte, unrichtige bzw. irreführende Angaben gemacht hatte.

Frühere Beschlüsse dieser Art waren von der Kommission nach der Fusionskontrollverordnung von 1989 erlassen worden, die andere Vorschriften für die Festsetzung von Geldbußen enthielt.

Die Fusionskontrollsache Merck/Sigma-Aldrich

Am 21. April 2015 meldete Merck die geplante Übernahme von Sigma-Aldrich bei der Kommission zur Genehmigung an. Die Untersuchung der Kommission ergab, dass bei einigen Laborchemikalien – Lösungsmittel und von Unternehmen und Forschungseinrichtungen verwendete anorganische Stoffe – Wettbewerbsprobleme auftreten könnten. Merck und Sigma-Aldrich waren bei diesen Produkten i) die beiden führenden Anbieter in Europa, ii) wiesen zwei der breitesten Produktportfolios mit hochwertigen Produkten und anerkannten Marken auf und iii) verfügten auf einem Markt mit einem fragmentierten Kundenkreis über effiziente Vertriebskanäle. Zusammengenommen hätten diese drei Faktoren dazu geführt, dass durch die Übernahme ein wichtiger Wettbewerber auf dem Markt für Lösungsmittel und anorganische Stoffe wegfällt.

Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen, boten die beiden Unternehmen die Veräußerung bestimmter Vermögenswerte an, die die genannten Laborchemikalien betrafen. Am [15. Juni 2015](#) genehmigte die Kommission die geplante Übernahme vorbehaltlich der Veräußerung des Großteils des Geschäfts von Sigma-Aldrich mit Lösungsmitteln und anorganischen Stoffen in Europa.

Am 10. November 2015 genehmigte die Kommission Honeywell als geeigneten Käufer des zu veräußernden Geschäfts.

2016 wurde die Kommission jedoch von einem Dritten darauf aufmerksam gemacht, dass das oben genannte Innovationsvorhaben von Sigma-Aldrich nicht in der Abhilfemaßnahme enthalten war.

Andere Fusionskontrollverfahren

Im April 2018 verhängte die Kommission eine [Geldbuße von 124,5 Mio. EUR gegen Altice](#), ein multinationales Kabel- und Telekommunikationsunternehmen mit Sitz in den Niederlanden, weil das Unternehmen die Übernahme des portugiesischen Telekommunikationsunternehmens PT Portugal vollzogen hatte, ohne das Fusionsvorhaben zuvor bei der Kommission anzumelden und die Genehmigung abzuwarten.

Im Juni 2019 belegte die Kommission [Canon mit einer Geldbuße von 28 Mio. EUR](#), da das Unternehmen die Übernahme von Toshiba Medical System Corporation vollzogen hatte, bevor das Vorhaben bei der Kommission angemeldet und von ihr genehmigt worden war.

Weitere Informationen zu dieser Wettbewerbssache werden auf der Website der [GD Wettbewerb](#) im öffentlich zugänglichen [Register](#) der Kommission unter der Nummer [M.8181](#) veröffentlicht.

IP/21/2181

Kontakt für die Medien:

[Arianna PODESTA](#) (+32 2 298 70 24)

[Maria TSONI](#) (+32 2 299 05 26)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)